

Eingruppierung von Oberärzten

Arbeitsgericht Aachen bestätigt Anspruch eines Oberarztes auf Eingruppierung in die Entgeltgruppe Ä 3

Die korrekte Eingruppierung von Oberärzten ist aufgrund der neu abgeschlossenen ärztespezifischen Tarifverträge seit nunmehr beinahe einem Jahr umstritten. Die Arbeitgeber ziehen sich hier vielfältig darauf zurück, dass beispielsweise die Übertragung des Teil- oder Funktionsbereiches nicht ausdrücklich durch den Arbeitgeber erfolgt ist. Auch wird oftmals vertreten, dass gar kein eigenständiger Teil- und Funktionsbereich vorliegt, weil die letztendliche Entscheidungskompetenz beim Chefarzt liegt. Das Arbeitsgericht Aachen hat nunmehr in einer aktuellen Entscheidung vom 23.05.2007 einige richtungsweisende Grundsätze zur Eingruppierung von Oberärzten aufgestellt.

1. Medizinische Verantwortung für Teil- oder Funktionsbereiche

Das Arbeitsgericht Aachen hat grundsätzlich einmal bestätigt, dass für die Eingruppierung als Oberarzt Grundvoraussetzung ist, dass ihm die medizinische Verantwortung für Teil- oder Funktionsbereiche einer Abteilung vom Arbeitgeber übertragen worden ist.

Die erkennende Kammer hat jedoch ausdrücklich betont, dass der Annahme der medizinischen Verantwortung es nicht entgegen steht, dass bestimmte Rahmenstandards, deren Einhaltung der Oberarzt überwacht, zuvor durch den Chefarzt vor- bzw. freigegeben worden sind. Sie wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass in bestimmten Fragen, insbesondere solchen grundsätzlicher Art, wie bei der Festlegung bestimmter Behandlungsmethoden, Rücksprachen mit dem Chefarzt stattfinden und der Oberarzt dessen Weisungen untersteht. Das Arbeitsgericht Aachen führt hierzu deutlich aus:

„Es versteht sich von selbst, dass ein Weisungsrecht des Chefarztes eine medizinischen Verantwortung des Oberarztes im Sinne des (...)TV-Ä nicht ausschließen kann, da sich dieser zweifellos eine Hierarchieebene unterhalb des Chefarztes befindet, womit auch ein Weisungsrecht desselben einhergeht. Würde die Weisungsbefugnis des Chefarztes indes eine medizinische Verantwortung im Sinne des (...)TV-Ä ausschließen, verbliebe für diesen nahezu kein Anwendungsbereich.“¹

Damit wird klar hervor gehoben, dass das Arbeitgeberargument, der Chefarzt sei der zuletzt Verantwortliche auch des Teil- oder Funktionsbereiches, ins Leere läuft. Unter strikter Beachtung der ratio legis des TV-Ä hat das Arbeitsgericht Aachen dieser Argumentation eine deutliche Absage erteilt.

¹ vgl. Urteil ArbG Aachen vom 23.05.2007, Az.: 6 Ca 178/07 derzeit unveröffentlicht

2. Ernennung bzw. förmliche Bestellung als Oberarzt

Ein weiteres Argument der Arbeitgeber, die Eingruppierung als Oberarzt zu verweigern, war stets die Berufung auf die Erforderlichkeit eines Bestellungsaktes. Auch diesem Argument ist das Arbeitsgericht Aachen nunmehr in deutlicher Form entgegen getreten.

Für die Frage, ob eine Übertragung durch den Arbeitgeber im Sinne des TV-Ä stattgefunden hat, ist nach Auffassung der entscheidenden Kammer nicht maßgeblich darauf abzustellen, ob eine Ernennung bzw. förmliche Bestellung durch den hierfür Verantwortlichen erfolgt ist. Denn das Erfordernis eines solchen Bestellungsaktes ergibt sich weder aus dem Tarifvertrag selbst, noch aus den Hinweisen zur Interpretation des TV-Ä, welche die Tarifgemeinschaft Deutscher Länder heraus gebracht hat. Zwar verkennt das Arbeitsgericht Aachen nicht, dass selbstverständlich der Arbeitgeber bestimmt, wer Oberarzt ist. Gleichwohl hängt die Einordnung als Oberarzt und die damit verbundene Vergütung nicht von einem Bestellungsakt ab. Wäre dies der Fall, bedürfte es einer weiteren Festlegung von Tätigkeitsmerkmalen nicht mehr, bzw. verbliebe für diese nur dann ein Anwendungsbereich, wenn für den Arzt, der die weiteren Tätigkeitsmerkmale des TV-Ä erfüllt, ein Anspruch auf Bestellung zum Oberarzt entstehen würde.

Ausdrücklich hat das Arbeitsgericht Aachen in seiner Entscheidung auch auf die Rechtsfigur der „Duldungsvollmacht“ Bezug genommen. Danach kann sich ein Arbeitgeber auf die Fehlerhaftigkeit der Übertragung, allenthalben eines Rechtsvorgängers, nicht stützen, wenn die Übertragung in Kenntnis des Arbeitgebers bzw. seines Personaldezernates stattfindet und der betroffene Arzt die Tätigkeiten für den Arbeitgeber klar erkennbar über einen erheblichen Zeitraum ohne Intervention des Arbeitgebers ausübt.

Somit kann man mit dem Argument, der Arbeitgeber habe seit langem von der entsprechenden Oberarztstätigkeit gewusst, der vom Arbeitgeber bemühten fehlerhaften ausdrücklichen Übertragung entgegen treten.

3. Zusammenfassung

Das Arbeitsgericht Aachen hat nunmehr als eines der ersten Arbeitsgerichte in einem aktuellen Urteil Maßstäbe aufgestellt, wie die Kriterien zur Eingruppierung eines Oberarztes zu verstehen sind. Obgleich es sich bei der Entscheidung des Arbeitsgerichtes Aachen naturgemäß um eine Einzelfallentscheidung handelt, wurden hier zwei maßgebliche Argumente der Arbeitgeber entkräftet. So spielt die grundsätzliche Letztverantwortlichkeit des Chefarztes bei der Frage, ob die medizinische Verantwortung des Oberarztes vorliegt, keine Rolle. Auch bedarf es keines ausdrücklichen Übertragungsaktes mehr durch den Arbeitgeber. Vielmehr soll es ausreichend sein, wenn der Oberarzt in Kenntnis des Arbeitgebers über einen längeren Zeitraum die entsprechende Tätigkeit ausübt.

Das Arbeitsgericht Aachen hat somit den Argumenten der Arbeitgeber die Basis entzogen.

Es bleibt abzuwarten, ob weitere Gerichte, insbesondere Obergerichte, sich dieser Interpretation des TV-Ä anschließen.

Dr. jur. Jörg Heberer / P.Hüttl
Justitiar Berlin,
Rechtsanwälte München